

Richtlinien zur Förderung der Modernisierung ländlicher Wege in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 10. Januar 2025 - IX 316 -

1. Förderziel und Zwecksetzung

1.1

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für die Modernisierung ländlicher Wege nach Maßgabe

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der jeweils geltenden Fassung,
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) auf Grundlage des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung - Maßnahme 4.0: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - in der jeweils geltenden Fassung,
- dieser Richtlinien sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Die Förderung erfolgt im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (Teilintervention EL-0410-03-a) in der jeweils geltenden Fassung.

1.3

Zweck der Förderung ist die Anpassung des ländlichen Wegenetzes inklusive der Brücken an die modernen Verkehrsanforderungen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins.

1.4

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU, der GAK und dieser Richtlinien.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Nach diesen Richtlinien können aus Mitteln des ELER und/oder der GAK gefördert werden:

Investitionen in den Ausbau (Verstärkung und/oder Verbreiterung) vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter ländlicher Wege außerhalb geschlossener Ortslagen einschließlich der dazugehörigen Brücken und notwendigen Anlagen. Für eine Förderung kommen vorrangig diejenigen Wege in Frage, die stärker als andere Wege den landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und eine Mehrfachnutzung aufweisen (insbesondere Ortsverbindungs- oder Hauptwirtschaftswege). In besonders begründeten Einzelfällen sind auch Neubaumaßnahmen zulässig.

2.2

Zuwendungsfähig sind Kosten für:

- Vorarbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den baulichen Investitionen stehen,
- Bauleistungen, einschließlich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (ohne Grunderwerb und ohne Einzahlung in einen Ausgleichsfonds),
- Honorare für Ingenieurleistungen.

2.3

Nicht zuwendungsfähige Tatbestände ergeben sich:

- aus der Liste der nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien gemäß Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland sowie

– aus dem GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung –
Maßnahme 4.0: Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen –

in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu zählen insbesondere:

- Sachleistungen und unbare Eigenleistungen,
- Schuldzinsen,
- Abschreibungen,
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren,
Buchführungskosten,
- Skonti,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- laufender Betrieb,
- Unterhaltung.

Weiterhin sind nicht zuwendungsfähig:

- Neu- und Ausbau von Stichwegen unter 500 m Länge,
- die Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten

- Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten,
- die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union (EU) oder dem ELER-Programm,
- Ausgaben, die von dem Begünstigten vor dem 1. Januar 2023 gezahlt wurden.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

Als Begünstigte kommen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Schleswig-Holstein in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinien wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern ausgenommen.

4.2

Es können nur Vorhaben in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden.

4.3

Es sind nur Vorhaben förderungsfähig, die zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

4.4

Die Förderung darf einen Zuschuss von 100.000 Euro nicht unterschreiten (Bagatellgrenze).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2

Der maximale Fördersatz beträgt 53% der zuwendungsfähigen Kosten (inklusive

Mehrwertsteuer bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten). Der Fördersatz darf 30% der zuwendungsfähigen Kosten nicht unterschreiten.

5.3

Der Eigenanteil des Begünstigten darf 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

5.4

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Es gelten insbesondere die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)", soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2

Bei der Planung und Ausführung der Vorhaben sind die folgenden fachtechnischen Regelwerke zu beachten:

- Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege (RLW),
- Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW) sowie
- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege (TL LW)

in der jeweils geltenden Fassung.

6.3

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises beizufügen, um auszuschließen, dass mit dem beantragten Vorhaben negative Umweltauswirkungen verbunden sind.

6.4

Die Zuwendungsempfänger haben die Vorschriften zur öffentlichen Vergabe einzuhalten. Die Vergabeverfahren sind zu dokumentieren.

6.5

Die Zweckbindungsfrist der Vorhaben beträgt 12 Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Investitionen innerhalb der o.a. Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

6.6

Das Land Schleswig-Holstein ist nach EU-Recht verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten und die geförderten Vorhaben, für die Zuwendungen der EU gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

6.7

Die geförderten ländlichen Wege einschließlich der dazugehörigen Anlagen müssen diskriminierungsfrei allen potentiellen Nutzern ohne eine Benutzungsgebühr offenstehen und dürfen nicht ausschließlich der Anbindung eines einzelnen Unternehmens dienen.

7. Verfahren

7.1

Förderanträge nach diesen Richtlinien können unter Verwendung des eingeführten Vordrucks laufend an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) gerichtet werden. Der Vordruck kann beim LLnL angefordert werden.

Das Projektauswahlverfahren beinhaltet zwei Stichtage pro Jahr, jeweils zum 1. April und 1. November jeden Jahres, und wird auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien durchgeführt (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge). Die Stichtage, das jeweils verfügbare Budget sowie die Projektauswahlkriterien werden auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Rahmen des GAP-Strategieplans (Förderung des ländlichen Raums 2023-2027) bekannt gegeben.

Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des

verfügbaren Finanzmittelbudgets. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Projektauswahlverfahrens zugeschlagen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zum 1. April bzw. 1. November ist ein Antragseingang bis zum 15. Februar bzw. 15. September beim LLnL zur Klärung nicht eindeutiger Angaben und zur baufachlichen Prüfung im Sinne der „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs.1 LHO“ durch das LLnL.

Förderanträge, die nach dem 15. Februar bzw. 15. September eingereicht werden, können nicht an den folgenden Auswahlrunden am 1. April bzw. 1. November teilnehmen. Diese erhalten einen Ablehnungsbescheid und können für das nächste Auswahlverfahren neu eingereicht werden.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Anträge können jedoch nachgebessert und für eine neue Auswahlrunde eingereicht werden.

Förderanträge, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten ebenfalls einen Ablehnungsbescheid und können für eine neue Auswahlrunde eingereicht werden.

Bei Punktgleichheit (gleicher Gesamtpunktzahl) erhalten zunächst die Vorhaben den Vorzug, die mehr Punkte bei dem Zusatzkriterium „Umwelt- und Klimaschutz“ (Bewertungsbereich 3) erzielt haben. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet dann die höhere Punktzahl im Bewertungsbereich 1, anschließend die höhere Punktzahl im Bewertungsbereich 2 und abschließend das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Förderantrages (ohne ZBau-Prüfung des LLnL).

7.2

Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne von Nummer 6 VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den ZBau ist das LLnL.

7.3

Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz eingeführte „Dienstanweisung zur Durchführung der Interventionen Modernisierung ländlicher Wege (6472), Dorfentwicklung / Mehrfunktionenhäuser (6475), Ländlicher Tourismus (6475), Erhaltung kulturelles Erbe (6476) und Leader / AktivRegion (6492, 6493, 6494) im Rahmen des GAP-Strategieplans“ zu beachten.

7.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen werden. Bei der Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2029. Im Fall von Änderungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere der in Ziffer 1.1 genannten EU-Verordnungen, werden die erforderlichen Anpassungen dieser Richtlinie vorgenommen.

9. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Infrastruktur und Klimaschutz“. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.